

Ehrungsordnung des SV Hegnach 1947 e.V.

Vorbemerkung: Diese Ehrungsordnung regelt gemäß § 12 der Satzung die Ehrung von Mitgliedern durch den Verein.

Außerdem wird im Anhang die Vorgehensweise bei Krankheit, Tod oder Geburtstagen von Mitgliedern geregelt.

Ehrenrat:

- Der Ehrenrat besteht aus einer(m) Ehrenratsvorsitzenden und mindestens 2 weiteren Personen
- Der Ehrenrat wird vom Vorstand und vom Vereinsrat nach §8 der Satzung eingesetzt.
- Der Ehrenrat ist dem Vorstand direkt unterstellt
- Der Ehrenrat hat eine Dokumentationspflicht
- Der Ehrenrat hat die Aufgabe der Vorbereitung und Durchführung aller Ehrungen

Gewürdigt werden:

- Langjährige, ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein
- Besondere Verdienste um den Verein
- Herausragende sportliche Leistungen

Die Ehrungen erfolgen im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Ehrungen können nicht rückwirkend verliehen werden, sondern nur ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ehrungsordnung.

§ 1 Langjährige, ununterbrochenen Mitgliedschaft

Langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird gewürdigt durch die Verleihung der **Vereins-Ehrennadel** in Verbindung mit einer **Ehrenurkunde**:

- Ehrennadel in **Bronze** für 25-jährige Mitgliedschaft
- Ehrennadel in **Silber** für 40-jährige Mitgliedschaft
- Ehrennadel in **Gold** für 50-jährige Mitgliedschaft

Mitglieder, die 60 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, können durch Vorschlag des Vorstandes für ihre Vereinstreue zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird in einer Ehrenmitgliedsurkunde beurkundet.

§ 2 Besondere Verdienste um den Verein

1. Ernennung zum Ehrenvorsitzenden
2. Ernennung zum Ehrenmitglied wegen besonderer Verdienste
3. Verleihung der Verdienstmedaille in Bronze, Silber, Gold

1. Den Titel „**Ehrenvorsitzende/r**“ kann jeweils nur eine Person tragen. Erst mit dem Ableben des Titelträgers kann wieder eine neue Person zum/zur Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht für den/die Ehrenvorsitzende/n steht dem Vorstand und dem Vereinsrat zu.

2. Die **Ehrenmitgliedschaft** aufgrund besonderer Verdienste um den Verein kann erlangt werden:

Für mindestens 25 -jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vorstand oder als Abteilungsleiter oder in einer anderen Funktion, die besondere Anerkennung verdient.

3. Die Verdienstmedaille in **Bronze** wird verliehen für mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter oder in einer anderen Funktion, die besondere Anerkennung verdient.

Die Verdienstmedaille in **Silber** wird verliehen für mindestens 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter oder in einer anderen Funktion, die besondere Anerkennung verdient.

Die Verdienstmedaille in **Gold** wird verliehen für mindestens 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit als Vorstandsmitglied oder Abteilungsleiter oder in einer anderen Funktion, die besondere Anerkennung verdient.

§ 3 Herausragende sportliche Leistungen

Über die Ehrungen für herausragende sportliche Leistungen entscheidet der Vorstand und der Vereinsrat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Vereinsrat ab dem 28.03.2004 in Kraft.

Anhang zur Regelung der Vorgehensweise bei Geburtstagen,
Krankheit oder Tod oder von Mitgliedern

1. Geburtstage

Beim **50., 60., 65., 70. und 75.** Geburtstag eines Mitglieds überbringt der Ehrenrat eine Karte mit Geburtstagsgrüßen sowie einen Geschenkkarton mit 2 Flaschen Wein für Männer bzw. einem Blumenstrauß für Frauen im jeweiligen Wert von ca. 10 €.

Beim **80. bis 84.** Geburtstag werden neben der Karte 3 Flaschen Wein oder Blumen im Wert von jeweils ca. 15,- € überbracht.

Ab dem **85.** Geburtstag soll außerdem noch ein Blumenstrauß dazukommen, Wert incl. Wein 20,- €.

2. Krankheit von Mitgliedern

Langjährigen Mitglieder, die erkrankt sind, werden vom Ehrenrat besucht und bekommen ein angemessenes Geschenk.

3. Tod von Mitgliedern

Für Ehrenmitglieder und Mitglieder, die sich um den Verein außerordentlich verdient gemacht haben soll eine Trauerrede gehalten werden. Für ein Blumenbukett soll bis max. 80,- € ausgegeben werden.

Beim Tod eines Ehrenvorsitzenden wird ein Nachruf in den Ortsnachrichten und in der Waiblinger Kreiszeitung veröffentlicht.

Beim Tod eines ordentlichen Mitglieds wird eine Karte an die Angehörigen mit 20,- € geschickt.